

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 104.

Sonnabend, den 31. Dezember.

1910.

Es wird gebeten, die Bestellungen auf den Jahrgang 1911 des Amtsblatts und der Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe möglichst bald zu machen und zwar:

für die Stadt Detmold bei der Redaktion, bezw. bei der hiesigen Postanstalt, für Lieferung außerhalb der Stadt Detmold bei der nächstgelegenen Postanstalt.

Detmold, den 27. Dezember 1910.

Die Redaktion des Amtsblattes.

Die heute ausgegebene Nr. 21 der Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 41. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Der heutigen Nummer ist das Titelblatt und Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts für das Fürstentum Lippe beigelegt.

Das Titelblatt und Inhaltsverzeichnis der Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe ist heute erschienen.

Seine Durchlaucht der Fürst haben die landesherrliche Genehmigung zur Annahme und Anlegung der nachstehend verzeichneten von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Dekorationen gnädigst zu erteilen geruht:

des Großkreuzes des Königlich Sächsischen Albrechtsordens:

dem Oberhofmarschall von Loos;

des Ritterkreuzes 1. Klasse desselben Ordens:

dem Forstmeister Frevert in Osterholz;

des Albrechtskreuzes:

dem Kammerdiener Adolf Lücke,
dem Förster Holste zu Externstein,
dem Förster Deppe in Hiddesen,
dem Förster Heinrich Schröder zu Rassefand;

des Ehrenkreuzes mit der Krone:

dem Hoffourier Mülhaupt,
dem Küchenmeister Bertram,
dem Hofgarteninspektor Strate,
dem Büchsenspanner Disse;

des Ehrenkreuzes:

dem Tit.-Kammerdiener Dufels,
dem Leibjäger Goshin,
dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Bratemeier,

dem Polizei-Oberwachtmeister Kenneke;
der Friedrich August-Medaille in Silber:

dem Jäger Dreimann,
dem Portier Sieweke,
dem Oberkalfaktor Schnatmann,
dem Leibkutscher Schlüter,
dem Kraftwagenführer Rohlfß,
dem Gendarmerie-Wachtmeister Ritzau in Horn,

dem Schutzmann Stucke,
dem Theatermeister, Dekorationsmaler Wißmann.

Detmold, den 27. Dezember 1910.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhr. von Gerefot.

Seine Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Weichensteller August Göhmer in Salzuflen und dem Bahnwärter Simon

Krumme in Sport aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand die

silberne Verdienstmedaille

zu verleihen.

Detmold, den 22. Dezember 1910.

Fürstliches Staatsministerium.

Frhr. von Bevefot.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, dem Bauerrichter König in Sonnenborn bei seinem Übertritt in den Ruhestand in Anerkennung treuer und gewissenhafter Amtsführung die

goldene Medaille zum Leopold-Orden

zu verleihen.

Detmold, den 22. Dezember 1910.

Fürstliches Staatsministerium.

Frhr. von Bevefot.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, dem Gerichtsvollzieher Vogt in Horn in Anerkennung langjähriger treuer Pflichterfüllung das

Kreuz zum Leopold-Orden

zu verleihen.

Detmold, den 29. Dezember 1910.

Fürstliches Staatsministerium.

Frhr. von Bevefot.

Der Durchlauchtigste Fürst haben dem Geheimen Justizrat Dr. Rosen hiersebst den aus Gesundheitsrücksichten erbetenen Abschied unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in Gnaden zu erteilen geruht.

Detmold, den 31. Dezember 1910.

Fürstliches Staatsministerium.

Frhr. von Bevefot.

Der Lehrer Stolte in Barntrup ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Stadtbezirk Barntrup ernannt worden.

Detmold, den 24. Dezember 1910.

Fürstlich Lippische Regierung.

Frhr. von Bevefot.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarkttort Lemgo betrugen im Monat November 1910 im Durchschnitt

für Hafer für 50 Kilo 9,25 M

" Heu " " " 3,— "

" Stroh " " " 2,— "

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo 9,71 M

" Heu " " " 3,15 "

" Stroh " " " 2,10 "

Detmold, den 30. Dezember 1910.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.:

Pustkuchen.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarkttort Lemgo betrugen im Monat Dezember 1910 im Durchschnitt

für Hafer für 50 Kilo 9,25 M

" Heu " " " 3,— "

" Stroh " " " 2,— "

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo 9,71 M

" Heu " " " 3,15 "

" Stroh " " " 2,10 "

Detmold, den 30. Dezember 1910.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.:

Pustkuchen.

Es wird um Ermittlung des Aufenthalts des am 31. Mai 1883 in Tienow, Kreis Gleiwitz, geborenen Tischlergesellen Franz Bloch, sowie Nachricht hierher zu J. 937/10 ersucht. Er ist der Brandstiftung bezichtigt. Richterlicher Haftbefehl liegt nicht vor.

Detmold, den 24. Dezember 1910.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Steckbrief.

Gegen die Kaufleute Heinrich Schmidt, geboren am 4. Januar 1878 in Leuscheid und Albrecht Lenz, geboren am 14. Januar 1888 daselbst, beide zuletzt in Salzuflen, die flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Unter-

fuchungshaft wegen Betrugs im Rückfalle bezw. Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 595/10 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 28. Dezember 1910.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der am 7. Oktober 1910 von Fürstlicher Staatsanwaltschaft gegen den Schlosser und Markthelfer August Uthoff aus Rehme wegen Raubes erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 27. Dezember 1910.

Der Untersuchungsrichter beim
Fürstlichen Landgericht.
Heidsieck.

Der am 24. Mai 1910 gegen den Maurer August Domin aus Schötmar wegen schweren Diebstahls erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 27. Dezember 1910.

Der Untersuchungsrichter beim
Fürstlichen Landgericht.
Heidsieck.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt hier selbst unter dem Rindviehbestande des Landwirts Feger in Nienhagen die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes unter Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November d. J. ein Sperrbezirk gebildet. Der Sperrbezirk umfaßt den Teil der Bauerschaft Nienhagen, der eingeschlossen ist durch den Kommunalweg Ellernfrug-Nienhagen bis zur Eisenbahn, von hier an der Eisenbahn entlang bis zur Orbter Grenze, von da weiter bis zur Landeschauffee Detmold-Lage und von hier bis zum Ellernfruge. Für den Sperrbezirk gelten bis auf Weiteres folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine innerhalb des Sperrbezirks unterliegen der Gehöftsperrre so lange, bis die Seuche abgeheilt bezw. erloschen, die Desinfektion erfolgt und die Sperre aufgehoben ist.

2. Sämtliche Hunde sind festzulegen, die Kägen einzusperren.

3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hofraum nicht verlassen kann.

4. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Übergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.

5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

6. Händlern, Schlächtern, Viehkastrirern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

7. Die Ausfuhr roher Milch, wie aus roher Milch bereiteter Produkte aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.

8. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk bezw. aus demselben ist untersagt.

9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.

10. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Sperrbezirk ist verboten.

11. Dünger aus den verseuchten Gehöften darf nur mit unserer Genehmigung und nur unter Beachtung der von uns für den Einzelfall vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln über öffentliche Wege abgefahren werden.

12. Das Passieren des Sperrbezirks mit Hunden ist verboten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 $\mathcal{M}$ oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafvorschrift des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, welche Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Detmold, den 29. Dezember 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt unter dem Rindviehbestande des Landwirts Jeger in Nienhagen die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes unter Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. v. M. ein Beobachtungsbezirk gebildet, bestehend aus dem nicht schon in den Sperrbezirk fallenden Teil der Bauerschaft Nienhagen, der Bauerschaft Pivitsheide B. H., den Ortschaften Waldheide, Krähenberg, Schwarzenbrink, den Bauerschaften Jergen-Orfte, Nienwald und den Ortschaften Wellenheide und Sülterheide. Für den Beobachtungsbezirk gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh durch den Beobachtungsbezirk ist verboten.
3. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen und Wegen im Beobachtungsbezirk ist verboten.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh und nach freistierärztlicher Untersuchung des Bestandes aufgrund eines freistierärztlichen Attestes, das nur 24 Stunden Geltung hat, gestattet.
5. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
6. Die Hunde und Katzen sind so festzulegen oder einzusperren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können. Ausnahme findet statt für Hunde, die von Jägern während der Jagdausübung geführt werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafe gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welche Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Detmold, den 29. Dezember 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Im Dorfe Humfeld sind

1. 65 Mark,
2. 1 Notizbuch und
3. 1 Bleistift

gefunden.

Der Eigentümer wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb Jahresfrist hier zu melden und als Verlierer auszuweisen.

Brake in Lippe, den 27. Dezember 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die Militärpflichtigen des diesseitigen Verwaltungsbezirks aus dem Geburtsjahre 1891, sowie diejenigen älterer Jahrgänge, über deren Dienstpflicht eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen ist, werden hierdurch aufgefordert, in folgenden Terminen zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle sich zu melden:

1. diejenigen aus Cappel und Stift Cappel am Mittwoch, den 18. Januar 1911, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, auf der Amtsstube in Stift Cappel,
2. diejenigen aus Lipperode am Mittwoch, den 18. Januar 1911, nachmittags 2 Uhr, in der Butterweck'schen Gastwirtschaft in Lipperode.

Die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1889 und 1890 haben ihren Losungsschein, diejenigen aus dem Geburtsjahre 1891, welche im diesseitigen Verwaltungsbezirk nicht geboren sind, ihren Geburtschein vorzulegen.

Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit der Militärpflichtigen sind deren Eltern, Vormünder und Brotherren zur Anmeldung verpflichtet.

Die Aufnahme der Reklamationen soll an demselben Tage gleich nach Beendigung der Anmeldung stattfinden.

Stift Cappel, den 26. Dezember 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Petri.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Dezember 1910 betragen:

für 50 Kilo Weizen:	10 M — 3.
" " " Roggen:	7 = 75 =
" " " Hafer, gut:	9, — M
" " " " mittel:	8,75 =
" " " " gering:	8,50 =
" " " Heu	3 = — =
" " " Stroh	2 = 50 =

Detmold, den 29. Dezember 1910.

Der Magistrat.

Wittje.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Dezember d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo Weizen	M 9,15	
" " " Roggen	" 7,25	
" " " Hafer gut	" 9, —	Der Durchschnittspreis des Hafer beträgt 8 Mk. — Pf.
" " " " mittel	" 8, —	
" " " " gering	" 7, —	
" " " Heu	" 2,50	
" " " Stroh	" 1,50	

Leipzig, den 28. Dezember 1910.

Der Magistrat.

Dr. Höland,

Oberbürgermeister.

Die Militärpflichtigen des hiesigen Stadtbezirks aus dem Geburtsjahre 1891, sowie diejenigen älterer Jahrgänge, über deren Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht entschieden ist, werden hierdurch aufgefördert, zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle sich bei Meldung der gesetzlichen Strafen auf hiesigem Militärbureau zu melden und zwar

am Montag, dem 2. Januar 1911,

" Dienstag, dem 3. Januar 1911,

" Mittwoch, dem 4. Januar 1911.

Im Falle dringender Verhinderung oder Abwesenheit der Militärpflichtigen sind die Eltern, Vormünder, Lehr- und Brotherrn zur Anmeldung verpflichtet.

Die Militärpflichtigen aus dem Jahre 1891, welche nicht im hiesigen Stadtbezirk geboren sind, haben einen vom Standesamte (zu Militärzwecken kostenfrei) ausfertigten Geburtschein, alle übrigen ihren Lösungsschein mitzubringen.

Die Aufnahme neuer und die Erneuerung früherer Reklamationen findet am Donners-

tag, dem 5. Januar 1911 statt; etwaige Unterlagen (ärztliche Bescheinigungen etc.) sind gleich mitzubringen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Aushebung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regiment Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Zivilvorstehenden der Ersatzkommission im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Ausweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginne der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahin gehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg.

Lage, den 28. Dezember 1910.

Der Magistrat.

Bekanntmachung,

die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1. April 1911 bis 31. März 1912 betr.

Gemäß § 20 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 28. 8. 1894 bzw. auf Grund des Gesetzes vom 1. 7. 1905, die Abänderung des E.-St.-G. vom 28. 8. 1894 betr., wird jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 M veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirke Blomberg hierdurch aufgefördert, eine Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare

in der Zeit vom 3. bis zum 30. Januar 1911, einschließlich des letzteren Tages,

dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden von mir

Freitag, den 6. Januar k. J.,

von nachmittags 3 Uhr ab,

in der Verkenkamp'schen Gastwirtschaft zu Bratelsief für die Stadt und Meierei Schwabenberg, sowie für die Bauerschaften Bratelsief, Lothe und Ruensief,

Montag, den 9. dess. Mts.,

von morgens 9 Uhr ab,

im Beratungszimmer des Verwaltungsamts für die Stadt Blomberg, den Burg- und Meierei-bezirk Blomberg und die Bauerschaft Eschenbruch,

Dienstag, den 10. dess. Mts.,

von nachmittags 230 Uhr ab,

in der Mijsche'schen Gastwirtschaft zu Isstrup für das Amt Blomberg mit Ausnahme der Bauerschaft Eschenbruch sowie des Burg- und Meiereibezirks Blomberg,

Mittwoch, den 11. dess. Mts.,

von nachmittags 330 Uhr ab,

in der Habenicht'schen Gastwirtschaft zu Elbringen für die Bauerschaften Nischenau, Elbringen, Sabbenhausen, Wörderfeld, Hummersen, Niese und Köterberg sowie den Meiereibezirk Falkenhagen,

Donnerstag, den 12. dess. Mts.,

von nachmittags 230 Uhr ab,

im Sauernfrug zu Herrentrup für das Amt Schieder,

entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 26 Abs. 1 des obenbezeichneten Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr 1911 zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 57 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden den vorbezeichneten Steuerpflichtigen, soweit diese mir bekannt sind, in den

nächsten Tagen zugestellt und im Ubrigen auf Verlangen kostenlos von mir verabsolgt.

Blomberg, den 5. Dezember 1910.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Veranlagungsbezirk Blomberg.

Steneberg.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 37 Blatt 1845 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schneidermeisters Richard Röhner in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzelle 174/47 des Kartenblatts 13, Hofraum mit dem Wohnhause A 309 an der Seminarstraße zu 2 a 02 qm, am

2. Februar 1911, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 25. November 1910.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von

Detmold Band 21 Blatt 1044 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Direktors Johannes Traumann in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 74/(3)65 und 125/3 des Kartenblatts 18, Gebäudefläche mit Wohnhaus D 228 und Garten am Klüter-Weg zu 26,30 a, am

23. Februar 1911, vormittags 10¹/₂ Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 22. Dezember 1910.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 36 Blatt 1762 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Hermann Prüßner aus Salzuflen eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzelle 42/13 des Kartenblatts 4, Hofraum und Wohnhaus A 257 an der Oberen Woldemar-Straße und Meiersfelder-Straße zu 3,49 a, am

23. Februar 1911, vormittags 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 22. Dezember 1910.

Fürstliches Amtsgericht II.

In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 147 folgender Vermerk eingetragen worden:

Die Eheleute, Pächter Heinrich Wiemann und Minna, geb. Niedertopp in Wendlinghausen, haben durch Vertrag vom 20. Dezember 1910 Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Lemgo, den 20. Dezember 1910.

Fürstliches Amtsgericht II.

Der Landwehrmann, Ziegler Hermann Albert II aus Hummersen, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wird beschuldigt, als beurlaubter Landwehrmann ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Übertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts II auf

Dienstag, den 7. Februar 1911,

vormittags 9 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht in Blomberg, Zimmer Nr. 7, zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeß-

ordnung von dem Königlichen Bezirkskommando in Detmold ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Blomberg, den 21. Dezember 1910.

Der Gerichtschreiber des Fürstl. Amtsgerichts II.

Da der Arbeiter und Maurer Hermann Lübbert aufgefunden ist, so wird die Bekanntmachung vom 18. November 1910 aufgehoben.

Lage, den 23. Dezember 1910.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Ifd. Nr. 128 eingetragen:

Die Eheleute Ziegelmeister Heinrich Neun- wohner und Auguste, geb. Kuhstetter in Wissentrup, haben die bislang unter ihnen bestandene früher landesgesetzliche Gütergemein- schaft aufgehoben und durch Vertrag vom 28. Dezember 1910 vollständige Gütertrennung eingeführt.

Lage, den 28. Dezember 1910.

Der Gerichtschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Ifd. Nr. 129 eingetragen:

Die bisher in dem gesetzlichen Güterrecht lebenden Eheleute Landwirt Heinrich Prante und Anna, geb. Möller Nr. 12 in Potten- hausen, haben durch Vertrag vom 28. De- zember 1910 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt.

Lage, den 28. Dezember 1910.

Der Gerichtschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Öffentliche Zustellung.

Der Kaufmann Carl Bote in Bösing- feld, klagt gegen den Vorarbeiter Paul Wieczorek, früher in Gut Schönhagen, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der Be- hauptung, daß ihm Beklagter für gelieferte Wa- ren 81,10 M schulde, mit dem Antrage, den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung von 81,10 M nebst 4% Zinsen seit 2. November 1908 zu verurteilen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechts-

streits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht in Alverbissen auf

Mittwoch, den 22. Februar 1911,

vormittags 9¹/₂ Uhr,

geladen.

Alverbissen, den 27. Dezember 1910.

Der Gerichtschreiber des Fürstl. Amtsgerichts.

In das Vereinsregister ist heute unter Nr. 7 eingetragen worden der Verein:

Turnverein zu Schlangen.

Die Satzung ist am 13. November 1910 errichtet worden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:

1. der Kaufmann Gustav Poppe zu Schlangen,
2. der Tischler Fritz Lünning daselbst,
3. der Sattler Heinrich Junker daselbst,
4. der Klempner Fritz Tracht daselbst,
5. der Landwirt Fritz Schomann daselbst.

Horn, den 11. Dezember 1910.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Reservisten Schlachter Hermann Friedrich Gießelman, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungs- haft wegen Vergehens gegen § 64 des W.-St.-G.-B. verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in die Militärarrestanstalt in Detmold oder an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hier- her abzuliefern.

Detmold, den 23. Dezember 1910.

Der Gerichtsherr.

v. Borries,

Oberstleutnant z. D.

Beschreibung:

Alter: 29 Jahre. Größe: 1 m 85⁵/₈ cm. Statur: schlank. Haare: blond. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Bart: starken und langen blonden Schnurrbart. Ge- sicht: klein. Gesichtsfarbe: bleich, doch nicht un- gesund. Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: Trägt meistens Sakettanzug in hellen Farben, öfters auch Schlachterbloufen.

Generalversammlung

der Ortskrankenkasse für die gewerblichen Arbeiter
des Amtes Orlinghausen am
Sonntag, den 8. Januar 1911
im „Hotel Riffe“ in Orlinghausen.

Tagesordnung:

1. Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Jahresrechnung 1910.
2. Neuwahlen für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder.
3. Verschiedenes.

Orlinghausen, den 28. Dezember 1910.

Der Vorstand.

Fr. Silbermann.

Bekanntmachung.

Nachdem unter dem Viehbestande des Domänenpächters Meier zu Eissen in Bexten, Verwaltungsbezirk Schötmar, Fürstentum Lippe, die Maul- und Klauenseuche zum Ausbruch gekommen ist, wird hiermit gemäß § 8 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 5. Dezember d. J. (Stück 48 des Amtsblatts) das Verbot der Einfuhr roher Milch aus dem Fürstentum Lippe, auf den Verwaltungsbezirk Schötmar ausgedehnt.

Minden, den 28. Dezember 1910.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: v. Borstell.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Hausdiener Gustav Elbrechter, geboren am 18. Dezember 1883 zu Gräfinhagen, wegen Betruges am 25. März 1908 erlassene und in Nr. 26 inserierte Steckbrief ist erledigt und wird zurückgenommen.

Bielefeld, den 28. Dezember 1910.

Der Erste Staatsanwalt
beim Königlichen Landgericht.

Bekanntmachung.

Dem Feuerversicherungsverbande in Mitteldeutschland, welchem
die Land-Feuersozietät des Herzogtums Sachsen,
die Provinzial-Städtefeuersozietät der Provinz Sachsen,

die Herzogliche Landes-Brandversicherungsanstalt zu Gotha,
die Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe und
die Immobilien-Feuerversicherungsanstalt der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont
angehören, ist durch Vertrag vom 18./21. November 1910 vom 1. Januar 1912 an auch die ritterschaftliche Feuerzozietät des Fürstentums Halberstadt als Mitglied beigetreten.

Merseburg, den 20. Dezember 1910.

Der Direktor

des Feuerversicherungsverbandes in
Mitteldeutschland.

Winkler.

Die von der Reichspost unlängst eingeführten braunen Formulare zu Nachnahmepaketadressen und Nachnahmefarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte werden fortan im Interesse der Geschäftswelt so hergestellt werden, daß beim Auseinanderfalten die Nachnahmepaketadresse oder Nachnahmefarte sich in einer Fläche mit der Aufschriftseite der Postanweisung oder Zahlkarte befinden. Auf diese Weise spart man also künftig beim Ausfüllen der Formulare das Umwenden.

Vom 1. Januar 1911 ab sind zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika nebst Canada telegraphische Postanweisungen zulässig. Höchstbetrag 200 Dollars. Außer der Gebühr für das Telegramm wird eine Postanweisungsgebühr von 20 Pf. für je 20 M erhoben. Die Überweisungstelegramme nehmen ihren Weg ausschließlich über Emden.

Nach Nummer 79 des Eisenbahn-Tierseuchenanzeigers herrschte am 27. 12. 10 die Maul- und Klauenseuche in folgenden Teilen des Reiches: Preußen, Prov. Ostpreußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kreise Gerdauen, Braunsberg, Fischhausen, Königsberg Memel, Pr. Eylau, Heiligenbeil, Mohrungen, Friedland, Pr. Holland und Rastenburg;

Reg.-Bez. Gumbinnen, Kreise Angerburg, Insterburg, Heydekrug, Oletzko, Tilsit, Pill-

fallen, Stallupönen, Gumbinnen, Darkehmen, Goldap und Ragnit;

Reg.-Bez. Allenstein, Kreise Löben, Lyck, Neidenburg, Osterode i. Ostpr. und Sensburg.

Prov. Westpreußen, Reg.-Bez. Danzig, Kreise Danziger Uferung, Marienburg, Pr. Stargard, Elbing, Dirschau und Berent;

Reg.-Bez. Marienwerder, Kreise Stuhm, Marienwerder, Culm, Schwetz, Tuchel, Rosenberg i. Westpr., Thorn, Graudenz, Schlochau, Löbau, Strassburg in Westpr., Briesen, Konitz, Deutsch-Krone und Flatow.

Prov. Brandenburg, Stadtkreis Berlin.

Reg.-Bez. Potsdam, Kreise Angermünde, Prenzlau, Templin, Spandau Stadt, Lichtenberg Stadt, Teltow, Beeskow-Storfow, Niederbarnim, Oberbarnim, Zauch-Belzig, Ost- und West-Havelland, Ruppin und Stadtkreis Rixdorf;

Reg.-Bez. Frankfurt a. O., Kreise Friedeberg Nm., Soldin, Königsberg Nm., Calau, Arnswalde, Landsberg (Warthe), Oststernberg, Weststernberg, Cottbus, Lebus, Sorau und Züllichau-Schwiebus.

Prov. Pommern, Reg.-Bez. Köslin, Kreise Köslin, Lauenburg, i. Pom., Schivelbein, Dramburg, Bublitz, Neustettin, Belgard, Kolberg-Körlin, und Stolp Stadt und Land;

Reg.-Bez. Stettin, Kreise Stettin und Stadt, Randow, Saackig, Demmin, Anklam, Regenwalde, Pyritz und Greifenhagen.

Reg.-Bez. Stralsund, Kreise Grimmen und Greifswald;

Prov. Posen, Reg.-Bez. Posen, Kreise Obornik, Kosten, Fraustadt, Schwerin a. W., Birnbaum, Schildberg, Grätz, Lissa i. P., Schmiegel, Breschen, Jarotschin, Schroda, Schrimm Posen Stadt, Posen Ost u. Posen West, Samter, Neutomischel, Plejchen, Ditrowo, Adelnau, Rawitsch, Gostyn, Roschmin, Krotoschin, Kempen i. P., Mejeritz und Bomst;

Reg.-Bez. Bromberg, Kreise Czarnikau, Bromberg, Schubin, Znin, Fiehe, Kolmar i. P., Wongrowitz, Gnesen, Hohensalza, Strelno, Mogilno, Wirsis und Wittowo.

Prov. Schlessien, Reg.-Bez. Breslau, Kreise Trebnitz, Schweidnitz, Großwartenberg, Neumarkt, Glatz, Rimpitsch, Namslau, Brieg, Strehlen, Ols, Militsch und Breslau;

Reg.-Bez. Kreise Liegnitz, Kreise Lüben, Goldberg-Gaynau, Glogau, Hoyerswerda, Rosthenburg i. O. L., Bunzlau, Görlitz, Lauban, Sprottau, Sagan, Grünberg, Freystadt und Liegnitz;

Reg.-Bez. Oppeln, Kreise Stadtkreis Königs-hütte, Leobschütz, Rosenberg i. O. S., Kreuzburg, Rattowitz, Tost-Gleichwitz, Kosel und Ratibor.

Prov. Sachsen, Reg.-Bez. Merseburg, Kreise Liebenwerda, Eckartsberga, Quersfurt, Merseburg, Stadtkreis Halle (Magerviehdepot in Halle a. S.), Wittenberg, Delitzsch, Bitterfeld, Mansfelder Seekreis, und Saalkreis.

Reg.-Bez. Magdeburg, Kreise Salzwedel, Neuhaldenleben, Calbe, Gardelegen, Jerichow I, Oschersleben, Quedlinburg, Wolmirstedt, Halberstadt und Wanzleben;

Reg.-Bez. Erfurt, Kreise Weissensee, Erfurt und Ziegenrück

Prov. Hannover, Reg.-Bez. Hannover, Kreise Stolzenau und Springe;

Reg.-Bez. Hildesheim, Kreise Marienburg i. H. und Goslar;

Reg.-Bez. Lüneburg, Kreise Izenhagen, Uelzen, Celle und Fallingb.,

Reg.-Bez. Stade, Kreise Lehe, Blumenthal, Bremervörde, Osterholz und Geestemünde.

Prov. Westfalen, Reg.-Bez. Minden, Kreise Herford und Bielefeld Land;

Reg.-Bez. Arnberg, Landkreis Dortmund;

Prov. Hessen-Nassau, Reg.-Bez. Cassel, Kreise Eschwege und Rotenburg; Rheinprovinz, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kreise Düsseldorf und Neuß.

Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, Bezirksämter Bamberg Stadt und Bamberg II, Hof, Kronach, Staffelstein, Teuschnitz, Lichtenfels und Wunsiedel; Reg.-Bez. Mittelfranken, Bezirksämter Erlangen, Fürth, Weissenburg i. B., Nürnberg Stadt und Schwabach.

Reg.-Bez. Unterfranken, Bezirksämter Ebern und Ritzingen;

Reg.-Bez. Pfalz, Bezirksämter Ludwigs-hafen, Speyer, Rottenhausen, Frankenthal, Kaiserslautern, Pirmasens, Germersheim, Landau, Bergzabern und Neustadt a. Hardt;

Reg.-Bez. Oberbayern, Stadtbezirke Freising und München sowie Bezirksämter München

Pfaffenhofen, Mühlhof, Miesbach, Ebersberg und Weilheim.

Reg.-Bez. Niederbayern, Bezirksämter Lands-
hut, Pfarrkirchen, Landau a. Isar und Griesbach;
Sachsen, Kreishauptmannschaft Leipzig, Amts-
hauptmannschaften Grimma, Leipzig und Rochitz
sowie Stadtbezirk Leipzig;

Kreishauptmannschaft Chemnitz, Amtshaupt-
mannschaften Flöha und Glauchau.

Kreishauptmannschaft Bautzen, Amtshaupt-
mannschaften Zittau, Löbau, Kamenz und Bautzen;

Kreishauptmannschaft Dresden, Amtshaupt-
mannschaften Dresden Stadt, Dresden Altstadt,
Dresden Neustadt, Pirna, Dippoldiswalde,
Freiberg, Meißen und Großenhain;

Kreishauptmannschaft Zwickau, Amtshaupt-
mannschaften Oelsnitz, Zwickau, Stadt u. Land,
Plauen und Auerbach.

Württemberg, Oberämter Leonberg, Marbach
und Maulbronn.

Baden, Bezirksämter Freiburg i. Br. und
Pforzheim

Hessen, Kreise Worms, Mainz, Darmstadt und Groß-
Gerau.

Mecklenburg-Schwerin, Medizinalbezirke Parchim,
Güstrow, Malchin und Schwerin.

Sachsen-Weimar, Verwaltungsbezirke Apolda,
Weimar und Neustadt a. O.

Oldenburg, Amtsbezirke Wildeshausen und Delmen-
horst.

Braunschweig, Kreise Helmstedt, Braunschweig,
Wolfenbüttel und Gandersheim.

Sachsen-Meiningen, Kreise Hildburghausen und
Sonneberg.

Sachsen-Altenburg, Ostkreis

Sachsen-Coburg und Gotha, Landratsamtsbezirk
Ohrdruf, Coburg und Neustadt.

Anhalt, Kreise Dessau, Köthen, Ballenstedt und
Bernburg.

Schwarzburg-Rudolstadt, Landratsamtsbezirk Ru-
dolstadt.

Reuß a. L.

Reuß i. L., Landratsamtsbezirk Schleiz.

Lippe, Verwaltungsbezirk Detmold.

Bremen (Stadtgebiet).

Elfaß-Lothringen, Bezirk Ober-Elfaß, Kreis Mül-
hausen;

Bezirk Unter-Elfaß, Landkreis Straßburg.

